

Stellungnahme von (Name/Institution): vfdb

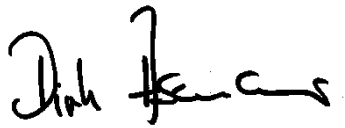
Kontakt (Bitte vollständige Anschrift): Präsident der vfdb, vfdb e.V., Geschäftsstelle, Postfach 4967, 48028 Münster

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle@vfdb.de


Seite	Nr.	Änderungshinweis	Neuer Textvorschlag	Begründung	Bearbeitungsvermerk (bitte nicht ausfüllen!)
38	2.4.1	Notwendigkeit der Beibehaltung des bestehenden Dosisrichtwertes bei einem Einsatz zum Schutz der Umwelt oder von Sachgütern	Änderung des Zahlenwertes in der Tabelle: 15 mSv anstelle 20 mSv beim „Einsatz zum Schutz der Umwelt oder von Sachgütern“	<p>1. Der bisherige Dosisrichtwert hat sich aus einsatztaktischer Sicht bewährt. Es besteht keine Notwendigkeit aus bekannten Einsatzszenarien, die eine Änderung erfordern.</p> <p>2. Auch widerspricht eine Erhöhung des Dosisrichtwertes (Referenzwertes) dem Gebot von StrlSchG und EURATOM die Strahlenexposition, wo immer möglich, zu minimieren. Eine mit der Heraufsetzung des Dosisrichtwertes von 15 auf 20 mSv Erhöhung des gesundheitlichen Risikos kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>3. Eine Änderung hätte zudem weitergehende gravierende Nachteile:</p> <p>a) <u>Geräteinsatz</u>: Geräte mit der bestehenden Warnschwelle müssten ausgesondert oder neu kalibriert werden, es entstünden flächendeckend und bundesweit hohe Kosten.</p> <p>b) <u>Schulung der Einsatzkräfte</u>: Der Schulungsumfang im A-Einsatz ist per se sehr hoch. Dies betrifft insbesondere den sicheren Umgang mit Einheiten, Grenzwerten und Regularien des A-Einsatzes. Dieser Einsatzbereich hat einen hohen Theorieanteil auch für die einzelnen Einsatzkräfte, die</p>	

Seite	Nr.	Änderungshinweis	Neuer Textvorschlag	Begründung	Bearbeitungsvermerk (bitte nicht ausfüllen!)
				<p>im Regelfall nur über eine einfache Ausbildung verfügen oder ehrenamtlich tätig sind. Jede nicht notwendige Änderung von Ausbildungsinhalten sollte vermieden werden.</p> <p>c) Es gilt, die schon bisher im A-Einsatz wahrnehmbare empfundene Unsicherheit nicht durch eine Erhöhung des Dosisrichtwertes, der nicht nachvollziehbar erklärbar ist, zu erhöhen. Insbesondere, da der bisherige Dosisrichtwert weiterhin rechtskonform ist.</p>	
6	1	Ergänzung des Verweises auf weitere Regelwerke	<p>Neben der FwDV 500 wird auf folgende Regelwerke hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DIN-Normen sowie - Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb). <p>(Ergänzung der bestehenden Liste)</p>	<p>DIN-Normen stellen einen erarbeiteten freiwilligen Standard dar, in dem materielle und immaterielle Gegenstände vereinheitlicht sind; deren Inhalte stellen wertvolle Hinweise dar.</p> <p>Die vfdb liefert in Ihren Richtlinien für den ABC-Einsatz wichtige Erkenntnisquellen für Praxis und Anwendungsfälle im ABC-Einsatz.</p> <p>In der Praxis zeigt sich, dass für die Einsatzleiter in vielen Bereichen Ergänzungen zu den Regelungen der FwDV 500 hilfreich sind (z.B. Messeinsatz, Dekontamination, etc.). Hier liefert die vfdb seit Jahren anerkannter Maßen Grundsatzpapiere und Hintergrundinformationen.</p> <p>Entsprechend dieser Bedeutung sollte der Verweis auf die Regelwerke um diejenigen der vfdb ergänzt werden.</p>	
23	1.5.3.6	Beibehaltung des Schutzniveaus für Einsatzkräfte bei der	Zu „Dekon-Stufe I: Sofort-Dekontamination von Personen	Die Neuformulierung des Textes zur Sofort-Dekon „Zeitgleich mit dem Einsatz des ersten Trupps im Gefahrenbereich ist die Sofort-Dekon aufzubauen!“	

Seite	Nr.	Änderungshinweis	Neuer Textvorschlag	Begründung	Bearbeitungsvermerk (bitte nicht ausfüllen!)
		Sofort-Dekon	(Sofort-Dekon)“: Die Sofort-Dekon ist sofort ab dem Einsatz des ersten Trupps im Gefahrenbereich sicherzustellen.	entspricht nicht dem Sicherheitsgedanken der jederzeitigen Rettung und Dekontaminationsmöglichkeit eines eingesetzten Trupps. Das Schutzniveau wird mit der Neufassung herabgesetzt und widerspricht damit einsatztaktischen Grundsätzen.	



Dipl.-Ing. Dirk Aschenbrenner



Dr.-Ing. Anja Hofmann-Böllinghaus